

**Gesetz
über das staatliche Leihamt und
die Rother-Stiftung zu Berlin.***

Vom 29. Juni 1934.*

Überschrift: Wegen der stark begrenzten Bedeutung nur mit Überschrift und Datum
aufgenommen
Datum: GS 323; wegen der Änderungen vgl. 1. RBERG, Anlage Teil I Nr. 64

**Gesetz
den Betrieb der Dampfkessel betreffend.**

Vom 3. Mai 1872.*

§ 1

Die Besitzer von Dampfkesselanlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustand befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

§ 2*

Wer den ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe . . . oder in eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten.

§ 3

(1) Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Revision zu tragen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift hat der *Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten* zu erlassen.

§ 4*

Datum: Verk. am 30. 5. 1872, GS 515

§ 2: Auslassung auf Grund d. VO. v. 6. 2. 1924, BGBl. III 450-9; vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB
BGBl. III 450-2

§ 4: Aufhebungsvorschrift